

Diözesananhang Münster zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Pos. 1.1

5 Einleitung

10 In Ergänzung zu den Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW der Position 1.1 gibt sich der BDKJ Diözese Münster nachstehende Regelungen. Diese Regelungen gelten für den BDKJ Diözese Münster und seine Gliederungen sowie für die Mitgliedsverbände des BDKJ Diözese Münster, die die ihnen zugedachten Fördermittel aus dem KJP NRW über den BDKJ beziehen (alle Mitgliedsverbände mit Ausnahme der Pfadfinder-/innenverbände PSG und DPSG sowie der DJK Sportjugend).

15 Die Mitgliedsverbände und der BDKJ sind zu einer sparsamen und verantwortlichen Mittelverwendung verpflichtet. Auf Grundlage der politischen Positionierungen des BDKJ sollen Personalstellung und die damit verbundene Förderung aber auch eine gerechte Entlohnung der Mitarbeitenden in den Verbänden sicher stellen.

20 Um ausreichend Mittel für die Förderung von Aktivitäten in den Verbänden sicherzustellen, sind die Regelungen in diesem Diözesananhang bzgl. Personal- und Sachkostenförderungen so ausgelegt, dass mindestens 45 v. H. der Mittel der KJP-NRW Pos. 1.1 für die Aktivitätenförderung zur Verfügung stehen.

25 Die Beschlussfassung über diesen Diözesananhang und über Änderungen an diesem obliegt dem Diözesanleitungsrat in Absprache mit der Arbeitsgruppe Landesförderung des BDKJ Diözese Münster.

Budgetverteilung

30 Auf Basis der Teilnehmertage der beiden Vorjahre und nach Abzug der Personalkostenförderung gemäß Abschnitt A (Infrastruktur für das Engagement junger Menschen) werden für die einzelnen Verbände jährliche Budgets festgelegt. Diese Budgets gelten für die Förderung von Aktivitäten gemäß Abschnitt B
35 (Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiter-/innen) der Regelungen des BDKJ NRW e.V..

40 Die Fördermittel aus dem KJP NRW sollen primär für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter-/innen eingesetzt werden. Das Budget wird so berechnet, dass die Förderung gemäß B I.1 (Arbeit mit Multiplikator-/innen - Fachliche und verbandliche Qualifizierung) mit dem maximalen Förderbetrag sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird die durchschnittliche Zahl der Teilnehmertage aus dem Bereich B I der beiden Vorjahre mit dem maximalen Fördersatz (festgelegt durch den BDKJ NRW e.V.)¹ multipliziert.

45 Die nach dieser Berechnung verbleibenden Fördermittel werden nach Quoten auf die Budgets der Verbände verteilt. Die Quote berechnet sich aus dem Mittelwert der Teilnehmertage aus den Bereichen B II (Bildungsarbeit) und B III

¹ Legt der BDKJ NRW e.V. keinen maximalen Fördersatz fest oder ist die Definition in Intervallen den BDKJ-Diözesanverbänden überlassen, so wird die Festlegung des maximalen Fördersatzes jährlich vom BDKJ-Diözesanvorstand im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Landesförderung getroffen.

(Freizeitarbeit). Die Gewichtung von B II zu B III erfolgt dabei mit dem Schlüssel 1:7.

50

Grundsätzlich können Aktivitäten aus dem Bereich B IV (Projekte, Aktionen, offene Veranstaltungen) in die Berechnung der Teilnehmertage von B I, B II und B III einfließen. Über die Zahl der angerechneten Teilnehmertage entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand aufgrund der in der AG Landesförderung getroffenen Absprachen und den Ausführungen dieses Diözesananhangs.

55

Anrechnung der Teilnehmertage (TNT)

60

Bei allen Maßnahmen zu B I.1 und B II werden die jeweils geförderten Halbtagesveranstaltungen (HTV), Tagesveranstaltungen (TV) und Internatsveranstaltungen (IV) je Tag und Teilnehmer-/in als Teilnehmertage (TNT) erfasst. Dabei wird je Teilnehmer eine HTV als 1/3 TNT, jede TV als 2/3 TNT und jede IV als 1 TNT angerechnet. Bei Maßnahmen nach B III gilt jeder geförderte Tag je Teilnehmer-/in als 1 TNT.

65

Diözesananhang zum Abschnitt A (Infrastruktur für das Engagement junger Menschen)

70

zu A I und A II (Personalkostenzuschüsse für päd. Fachkräfte / Weitere Personalkostenzuschüsse)

Den Mitgliedsverbänden und dem BDKJ Diözese Münster stehen maximal 8,25 Planstellen für pädagogische Fachkräfte zur Verfügung. Dem BDKJ Diözese Münster stehen 2,0 Planstellen als Planungs- und Leitungspersonal zur Verfügung.

75

Die Vergütung der geförderten Personalstellen orientiert sich an den jeweils gültigen Tarifsystemen (TVÖD, KAVO, AVR etc.).

80

Bei der Förderung für pädagogische Fachkräfte wird festgelegt, dass die Mitarbeitenden maximal nach Entgeltgruppe 10, Erfahrungsstufe 6 des TVÖD oder der entsprechenden Eingruppierung anderer Tarifsysteme entlohnt werden. Es wird ebenfalls festgelegt, dass pädagogische Fachkräfte, die gefördert werden sollen, mindestens in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden müssen.

85

Bei der Förderung der Leitungsstellen beim BDKJ wird festgelegt, dass die Personen maximal nach Entgeltgruppe 11 Erfahrungsstufe 6 des TVÖD oder der entsprechenden Eingruppierung anderer Tarifsysteme entlohnt werden.

90

Die Förderung der Planstellen erfolgt anhand der zu erwartenden Bruttoarbeitsgeberpersonalkosten je Planstelle. Es werden dabei in der Regel 85 v. H. (Ausnahme bzw. Reduzierung bei Überschreitung der festgelegten maximalen gesamten Personalkostenförderung) der zu erwartenden Bruttoarbeitsgeberpersonalkosten je Planstelle gefördert. Bei reduzierten Stellenumfängen erfolgt die Förderung prozentgenau.

95

Zum Ende eines Jahres teilt jeder Verband dem BDKJ Diözese Münster in einer rechnerischen Herleitung die zu erwartenden Bruttoarbeitsgeberpersonalkosten seiner in der Förderung befindlichen Personalstellen bezogen auf die aktuellen oder geplanten Stelleninhaber-/innen für das Folgejahr mit.

100

Die Planstellen werden wie folgt auf die Mitgliedsverbände und den BDKJ verteilt:

105

BdSJ	1,00 Planstellen ²
CAJ	1,50 Planstellen
KjG	1,50 Planstellen
KLJB	1,25 Planstellen
110 Kolpingjugend	2,00 Planstellen
KSJ	1,00 Planstellen
BDKJ (P&L)	2,00 Planstellen
BDKJ*	0,50 Planstellen ²
Summe	10,25 Planstellen

115

Die Summe zur Förderung von Personalstellen darf 50 v. H. der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel (KJP-NRW Pos. 1.1) im Bistum Münster nicht übersteigen. Bei einer rechnerischen Überschreitung nach Mitteilung der zu erwartenden Bruttoarbeitgeberpersonalkosten durch die Verbände muss der Förderanteil von 85 v. H. soweit reduziert werden, dass eine Überschreitung ausgeschlossen ist. Die Reduzierung erfolgt in Schritten von 0,1 v. H..

120

125

In Fällen von Stellenvakanzen, Stellenneu- oder Wiederbesetzungen oder Elternzeiten können nicht entstandene Personalkosten bis zu drei Monate in Form von sonstigen Sach- (oder anderweitige Personalkosten) nachgewiesen werden. Dieses ist im vorhinein mit dem BDKJ-Diözesanvorstand abzustimmen. Diese Regelung trifft nicht zu, wenn Planstellen generell nicht besetzt sind.

130

Fördermittel für Planstellen, die von den Verbänden nicht in Anspruch genommen werden, stehen immer zusätzlich der Aktivitätenförderung zur Verfügung. In der Regel erfolgt die Mittelzuweisung über die allgemeine Budgetberechnung. Über Verteilungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand in Absprache mit der AG Landesförderung.

135

zu A III (Sachkostenzuschüsse)

140

Jeder Verband mit Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten gemäß Abschnitt A III (Sachkostenzuschüsse) der Regelungen des BDKJ NRW e.V. in Höhe von bis zu 10 v. H. seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

² Sonderformulierung BdSJ/BDKJ: Im Rahmen des vereinbarten Stellenplans wird für den BdSJ eine Planstelle für eine pädagogische Fachkraft vorgehalten. Derzeit befindet sich aber keine Hauptberufliche pädagogische Fachkraft in Personalanstellungsträgerschaft des BdSJ. Gemäß der Vereinbarung in der AG Landesförderung und dem DLR hat z.Z. der BDKJ Diözese Münster 0,5 dieser Planstelle in der Förderung.

Im Falle einer Anstellungsabsicht einer pädagogischen Fachkraft beim BdSJ muss dieses min. 6 Monate vor einer möglichen Förderung angemeldet werden. In diesem Fall hat der BDKJ die entsprechende Planstelle aus der Förderung zu nehmen.

Jeder Verband ohne Personalkostenförderung über den KJP NRW kann Sachkosten gemäß Abschnitt A III (Sachkostenzuschüsse) der Regelungen des BDKJ NRW e.V. in Höhe von bis zu 20 v. H. seines Aktivitätenbudgets gefördert bekommen, sofern der jeweilige Verband diese Summe aus dem Aktivitätenbudget nicht in Anspruch nimmt.

Über anderweitige Handhabungen im Einzelfall entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand.

Diözesananhang zum Abschnitt B (Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiter-/innen)

zu B I.2 (Beratung, Begleitung, Coaching)

Es könne bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Eine Ermittlung der Teilnehmertage für die Budgetberechnung der Folgejahre findet nicht statt.

zu B IV.1 (Projekte)

Jeder Verband kann bis zu 25 v. H. seines Aktivitätenbudgets für Projekte verwenden.

Für Projekte gibt es kein Antragsverfahren. Es können bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden.

Für die Ermittlung der Teilnehmertage für die Budgetberechnung der Folgejahre muss das jeweilige Projekt dem Bereich B I, B II oder B III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes. Nach dieser Zuordnung wird die Gesamtfördersumme des jeweiligen Projekts durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die Berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden Teilnehmertage.

zu B IV.2 (Offene Veranstaltungen & Aktionen)

Es könne bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten gefördert werden. Für die Ermittlung der Teilnehmertage für die Budgetberechnung der Folgejahre muss die jeweilige offene Veranstaltung oder Aktion dem Bereich B I, B II oder B III zugeordnet werden. Über diese Zuordnung entscheidet der BDKJ-Diözesanvorstand auf Vorschlag und Begründung des jeweiligen Verbandes. Nach dieser Zuordnung wird die Gesamtfördersumme der jeweiligen Maßnahme durch den entsprechenden Fördersatz des BDKJ Diözese Münster dividiert. Die berechnete Zahl entspricht der Anzahl der anzurechnenden Teilnehmertage.

zu B IV.3 (Kurze Pauschalmaßnahmen)

Kurze Pauschalmaßnahmen können bis zu 100 v. H. der nachgewiesenen Kosten jedoch auf überörtlicher Ebene bis maximal 120 EUR und auf örtlicher Ebene bis maximal 60 EUR gefördert werden. Der Minimalnachweis von 50 EUR Kosten entfällt bei diesem Maßnahmentyp.

Eine Ermittlung der Teilnehmertage für die Budgetberechnung der Folgejahre findet nicht statt.

195 **Diözesananhang zum Abschnitt D (Förderung von Maßnahmen und Projekten)**

zu D Festsetzung der Fördersätze

200 Jeder Verband kann im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und Maximalfördersätze je eigene Fördersätze für (HTV) Halbtages-, (TV) Tages- und (IV) Internatsveranstaltungen für die Bereiche B I und BII festlegen. Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden werden.

205 Für den Bereich B III kann jeder Verband im Rahmen der von der Landesebene vorgegebenen Minimal- und Maximalfördersätze eigene Fördersätze für Kurzfreizeiten und Ferienfreizeiten festlegen. Es kann zusätzlich zwischen örtlicher- und überörtlicher Ebene unterschieden werden.

210 Für die besondere Förderung von Teilnehmenden mit einer Behinderung und deren Begleitpersonen ist als Nachweis die Kopie der ersten Seite des Behindertenausweises vorzulegen. Die Notwendigkeit einer Begleitperson muss durch eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden.

215 Legt ein Verband keine eigenen Fördersätze fest, so gelten für ihn die Fördersätze des BDKJ Diözese Münster. Macht ein Verband zum Ende eines Jahres keine Angaben über seine Fördersätze so gelten die Fördersätze unverändert für das Folgejahr.

220 Die Fördersätze der Verbände werden zum Jahresende in der AG Landesförderung für das Folgejahr mitgeteilt und durch den BDKJ und die Mitgliedsverbände entsprechend veröffentlicht. In begründeten Fällen ist eine Änderung der Fördersätze unterjährig möglich.

zu DII Verwendungsnachweis

225 Für Maßnahmen in Trägerschaft der Diözesanebene der Mitgliedsverbände, die im Dezember stattfinden, können Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden. Für Untergliederungen von Mitgliedsverbänden sollen Abschlagszahlungen für Maßnahmen, die im Dezember durchgeführt werden, nur mit Zustimmung des jeweiligen Diözesanverbandes gewährt werden.

230 Dieser Diözesananhang wurde vom Diözesanleitungsrat des BDKJ Diözese Münster am 05.11.2008 beschlossen, im Rahmen der außerordentlichen Diözesanversammlung am 04.11.2009 und auf dem Diözesanleitungsrat am 17.09.2014 und 16.09.2015 geändert.

235 Anmerkung:

Diese Beschlussvorlage wurde unter Mitwirkung der AG Landesförderung und mit deren Einvernehmen erstellt.